



Meine Zeit in Ungarn – Arbeit und Rente europaweit

- Drei Rentenarten für Ihre Sicherheit
- Wo Sie Ihren Rentenanspruch stellen können
- Wie Ihre Rente berechnet wird



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Ungarn geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die Organisation der Rentenversicherung**
- 6 Drei Rentenarten für Ihre Sicherheit**
- 7 Leistungen bei Invalidität: Das Netz für alle Fälle**
- 11 Die Altersrente: Für jeden die richtige Lösung**
- 14 Hinterbliebenenrenten:
Bei Schicksalsschlag geschützt**
- 17 Berechnung und Zahlung Ihrer Rente**
- 20 Gesetzliche Rente wird optimal ergänzt**
- 22 Ihr Rentenantrag**
- 26 Wir beraten vor Ort**
- 27 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Die Organisation der Rentenversicherung

Die Rentenversicherung in Ungarn besteht seit 1929. Sie orientierte sich in ihrem Aufbau weitgehend an dem deutschen Modell. 1998 erfolgte eine große Reform, um die ungarische Rentenversicherung zukunftssicher zu gestalten. Im Jahr 2009 wurde die ungarische Rentenversicherung erneut reformiert.

Das Rentenversicherungssystem in Ungarn besteht heute – ähnlich wie in Deutschland – aus drei Säulen.

Am bedeutendsten ist die gesetzliche Rentenversicherung. Sie beruht auf Beiträgen der Versicherten, die im Umlageverfahren direkt zur Finanzierung der laufenden Renten herangezogen werden.

Das zentrale Verwaltungsorgan der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Nationale Generalverwaltung der Rentenversicherung (ONYF). Die Nationale Generalverwaltung der Rentenversicherung nimmt Steuerungsaufgaben für die regionalen Rentendirektionen wahr.

Die Feststellung und Berechnung der Leistungen erfolgt durch die regionalen Rentendirektionen für die in ihrem Bereich wohnenden Personen.

Unser Tipp:

Wohnen Sie nicht in Ungarn, dann betreut Sie die Regionaldirektion für die Region Mittel-Ungarn in Budapest.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 22.

Die Auszahlung aller Renten erfolgt durch die Direktion für Rentenzahlungen.

Lesen Sie hierzu bitte auch das Kapitel „Gesetzliche Rente wird optimal ergänzt“.

Zusätzlich zu der ersten Säule besteht für viele Beschäftigte die Verpflichtung, Beiträge zu einem privaten Rentenfonds zu zahlen. Diese zweite Säule der Alterssicherung ist kapitalgedeckt. Sind Sie in einem privaten Rentenfonds Mitglied, werden Ihre Beiträge auf Ihrem Versicherungskonto angespart und verzinst. Mit den Beiträgen wird ausschließlich die Ergänzung Ihrer Altersrente finanziert.

Als dritte Säule der Alterssicherung können Sie in Ungarn noch auf freiwilliger Basis für das Alter vorsorgen.

Drei Rentenarten für Ihre Sicherheit

Die gesetzliche Rentenversicherung in Ungarn unterscheidet zwischen Leistungen bei Invalidität, Altersrenten und Renten wegen Todes.

Um eine Rente der ungarischen Rentenversicherung zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Ein Altersrentenanspruch besteht, wenn Sie eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben und eine Mindestversicherungszeit (Mindestdienstzeit) in der ungarischen Rentenversicherung nachweisen können. Für die Invalidenrenten und Renten wegen Todes sind weitere persönliche Voraussetzungen zu erfüllen.

Unser Tipp:

Bei der Mindestversicherungszeit berücksichtigt die ungarische Rentenversicherung auch die in anderen Staaten der Europäischen Union zurückgelegten Versicherungszeiten. Lesen Sie hierzu bitte die Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Die Rente wird dann aus allen Zeiten berechnet, in denen Sie Beiträge zur ungarischen Rentenversicherung gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:

Gegenwärtig sind die Leistungen der ungarischen Rentenversicherung nicht steuerpflichtig. Ab 2013 werden aber sämtliche Renten besteuert.



Leistungen bei Invalidität: Das Netz für alle Fälle

Ist Ihre Gesundheit aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer Krankheit beeinträchtigt, können Sie eine Rehabilitationsleistung oder eine Invalidenrente erhalten. Die Art der Leistung ist davon abhängig, ob Ihre Gesundheit durch eine Rehabilitationsmaßnahme wiederhergestellt werden kann.

Leistungen bei Invalidität erhalten Sie, wenn Ihre Gesundheit zu mindestens 50 Prozent beeinträchtigt ist, Sie deshalb keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben sowie keine sonstigen Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld) beziehen.

Unser Tipp:

Um eine Leistung bei Invalidität zu erhalten, müssen Sie nicht in jedem Fall Ihre Beschäftigung aufgeben. Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn Sie als Invalide eine Beschäftigung mit einem wesentlich geringeren Verdienst ausüben.

Den Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestimmt das Staatliche Fachinstitut für Rehabilitations- und Sozialwesen.

Bitte beachten Sie:

Die Einschätzung Ihrer Arbeitsfähigkeit in Ungarn unterscheidet sich erheblich von der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Deutschland. Aus diesem Grund kann es durchaus passieren, dass Sie beispielsweise in Deutschland eine Rente erhalten, in Ungarn aber nicht.

Rehabilitationsleistung

Liegen die genannten Voraussetzungen vor und kann Ihr Gesundheitszustand voraussichtlich durch eine Maßnahme zur Rehabilitation gebessert werden, haben Sie Anspruch auf eine Rehabilitationsleistung.

Die Erfolgsaussichten einer Rehabilitationsmaßnahme beurteilt ebenfalls das Staatliche Fachinstitut für Rehabilitations- und Sozialwesen.

Die Rehabilitationsleistung wird für längstens drei Jahre gezahlt. Die Höhe beträgt 120 Prozent der Invalidenrente (Kategorie III), die Sie erhalten würden, wenn Sie keinen Anspruch auf die Rehabilitationsleistung hätten, weil eine Reha-Maßnahme nicht erfolgversprechend wäre.

Zur Invalidenrente lesen Sie bitte die Seite 9.



Unser Tipp:

Solange Sie die Rehabilitationsleistung erhalten, werden auch Beiträge zur ungarischen Rentenversicherung gezahlt.

Während der drei Jahre soll in Zusammenarbeit mit dem regionalen Arbeitszentrum Ihre Gesundheit gebessert beziehungsweise wiederhergestellt oder Ihnen eine angemessene Beschäftigungsmöglichkeit angeboten werden.

Bitte beachten Sie:

Anspruch auf eine Rehabilitationsleistung haben Sie nur, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Ungarn angemeldet haben. Halten Sie sich länger als drei Monate im Ausland auf oder geben Sie Ihren gemeldeten Wohnsitz in Ungarn auf, entfällt Ihr Anspruch.

Invalidenrente

Ist Ihre Gesundheit zu mindestens 50 Prozent beeinträchtigt und kann sie voraussichtlich nicht durch eine Maßnahme zur Rehabilitation gebessert oder wiederhergestellt werden, können Sie eine Invalidenrente erhalten.

Der Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Erfolgsaussichten einer Rehabilitationsmaßnahme werden durch das Staatliche Fachinstitut für Rehabilitations- und Sozialwesen bestimmt.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Eintritt der Invalidität, frühestens jedoch, wenn Sie keine regelmäßige Arbeit verrichten und Sie kein Krankengeld mehr erhalten.

Zu den Dienstzeiten lesen Sie bitte das Kapitel „Berechnung und Zahlung Ihrer Rente“.

Die Höhe Ihrer Invalidenrente ist abhängig von der anerkannten Dienstzeit, dem durchschnittlich erzielten Monatsverdienst während des gesamten Arbeitslebens und der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Für die Einordnung der gesundheitlichen Beeinträchtigung werden drei Invalidengruppen unterschieden:

- Zu der Gruppe III zählen Sie, wenn Ihre Gesundheit zwischen 50 und 79 Prozent beeinträchtigt ist.
- Liegt die Schädigung über 79 Prozent, ohne dass Sie auf die Pflege durch eine dritte Person angewiesen sind, gehören Sie der Gruppe II an. In diesem Fall wird die Invalidenrente um fünf Prozent erhöht.

→ Ist Ihre Gesundheit über 79 Prozent beeinträchtigt und sind Sie zusätzlich auf die Pflege durch eine dritte Person angewiesen, gehören Sie zur Gruppe I. Ihre Invalidenrente ist dann um zehn Prozent höher als die Rente für einen Invaliden der Gruppe III.

Unser Tipp:

Neben Ihrer Invalidenrente dürfen Sie eine Beschäftigung ausüben. Der Anspruch auf Ihre Rente fällt nur dann weg, wenn Ihre erzielten Verdienste in sechs aufeinander folgenden Monaten das Doppelte Ihrer Rente und den Mindestverdienst überschreiten. Ansonsten wird Ihre Rente nicht durch einen Verdienst gekürzt.

Mindestdienstzeit

Sowohl für den Anspruch auf eine Invalidenrente als auch auf eine Rehabilitationsleistung müssen Sie zusätzlich zu den medizinischen Voraussetzungen – abhängig von Ihrem Lebensalter – eine bestimmte Mindestdienstzeit in der ungarischen Rentenversicherung nachweisen.

Mindestdienstzeiten

Alter beim Eintritt der Invalidität	Mindestdienstzeit
bis 22 Jahre	2 Jahre
22 bis 24 Jahre	4 Jahre
25 bis 29 Jahre	6 Jahre
30 bis 34 Jahre	8 Jahre
35 bis 44 Jahre	10 Jahre
45 bis 54 Jahre	15 Jahre
ab 55 Jahre	20 Jahre

Zu den Dienstzeiten lesen Sie bitte das Kapitel „Berechnung und Zahlung Ihrer Rente“.

Hatten Sie einen gesundheitsgefährdenden Beruf, gelten geringere Mindestdienstzeiten. Beruht die Invalidität auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, ist eine Mindestdienstzeit nicht erforderlich.



Die Altersrente: Für jeden die richtige Lösung

Wenn Sie ein bestimmtes Alter erreichen, haben Sie Anspruch auf eine reguläre Altersrente. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine vorgezogene Altersrente erhalten und damit zu einem früheren Zeitpunkt in Rente gehen.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren, erhalten Sie eine reguläre Altersrente, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, eine Dienstzeit von 20 Jahren nachweisen können und zum Rentenbeginn Ihre Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben haben. Das gilt für Männer und Frauen.

Für alle nach dem 31. Dezember 1951 Geborenen wird die Altergrenze schrittweise vom 62. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Übergangszeit bis 2022 gelten die folgenden Altersgrenzen.

Maßgebende Altersgrenzen

Geburtsjahr	Altersgrenze
1952	62 Jahre, 183 Tage
1953	63 Jahre
1954	63 Jahre, 183 Tage
1955	64 Jahre
1956	64 Jahre, 183 Tage
ab 1957	65 Jahre



Zu den Dienstzeiten lesen Sie bitte das Kapitel „Berechnung und Zahlung Ihrer Rente“.

Die Höhe der Rente ist abhängig von der anerkannten Dienstzeit und dem durchschnittlich erzielten Monatsverdienst während des gesamten Arbeitslebens.

Sie können den Beginn Ihrer Altersrente auch hinausschieben, also die Rente später beginnen lassen. Entscheiden Sie sich dafür und haben Sie mindestens 20 Jahre mit Dienstzeiten nachgewiesen, erhalten Sie für jeden Monat, um den Sie Ihren Rentenanspruch hinausschieben, einen Rentenzuschlag von 0,5 Prozent.

Beispiel:

Béla B. ist im Mai 2010 62 Jahre alt geworden. Er kann dann insgesamt 32 Jahre an Dienstzeiten nachweisen. Béla B. möchte, dass seine Rente erst im Dezember 2010 beginnt (also sechs Monate später). Seine Rente wird dann um drei Prozent höher ausfallen.

Die vorgezogene Altersrente

Seit 2010 können Sie übergangsweise noch eine vorgezogene Altersrente ohne Abschläge ab dem 59. Geburtstag (Frauen) beziehungsweise ab dem 60. Geburtstag (Männer) erhalten. Dazu müssen Sie mindestens 40 Jahre mit Dienstzeiten nachweisen können. Das gilt für Frauen, die 1952 oder 1953, sowie für Männer, die 1950 geboren wurden.

Unser Tipp:

Können Sie mindestens 37 Jahre mit Dienstzeiten nachweisen, haben Sie ebenfalls Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente. In diesem Fall wird der Rentenbetrag aber – in Abhängigkeit von der nachgewiesenen Dienstzeit und Ihrem Geburtsjahr– um Abschläge gemindert.

Die Höhe Ihrer Rente ist abhängig von der anerkannten Dienstzeit und dem durchschnittlich erzielten Monatsverdienst während des gesamten Arbeitslebens.

Näheres zu den Dienstzeiten erfahren Sie im Kapitel „Berechnung und Zahlung Ihrer Rente“ (ab Seite 17).



Hinterbliebenenrenten: Bei Schicksalsschlag geschützt

Verstirbt Ihr Ehe- oder Lebenspartner, können Sie auf Antrag eine Hinterbliebenenrente erhalten. Kinder haben im Falle des Todes eines oder mehrerer Elternteile Anspruch auf eine Halb- beziehungsweise Vollwaisenrente. Die Eltern eines Verstorbenen können eine Rente erhalten, wenn das Kind den überwiegenden Unterhalt der Eltern bestritten hat.

Lesen Sie zur
Minstdienstzeit
bitte auch die
Kapitel zur
Invalidenrente und
zur Altersrente.

Eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente können Sie erhalten, wenn der Verstorbene die Minstdienstzeit für eine Alters- oder Invalidenrente erfüllt hat oder selbst bereits eine Rente aus eigener Versicherung bezogen hat.

Eine Rente erhalten Sie, wenn Sie den Verstorbenen vor dem Erreichen der Altersgrenze für eine Altersrente geheiratet haben. Haben Sie erst später geheiratet, gelten Besonderheiten.

Bitte beachten Sie:

Verstirbt Ihr Lebensgefährte, mit dem Sie in einer gemeinsamen Wohnung gelebt haben, können Sie ebenfalls eine Witwen- oder Witwerrente erhalten.

Die Witwen-/Witwerrente wird für die Dauer eines Jahres – ohne dass zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen – als sogenannte vorläufige Rente gezahlt. Die Höhe der vorläufigen Rente beträgt 60 Prozent der Rente des Verstorbenen.

Sie können die Witwen- oder Witwerrente auch länger als ein Jahr erhalten, wenn Sie

- die Altersgrenze für eine Altersrente erreicht haben,
- invalide sind oder
- mindestens zwei Kinder des Verstorbenen erziehen.

Die Höhe der Rente nach dem Ablauf des ersten Jahres beträgt 60 Prozent der Rente des Verstorbenen.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie zeitgleich Anspruch auf eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente und eine Rente aus eigener Versicherung, wird die Witwenrente nur in Höhe von 30 Prozent der Rente des Verstorbenen gezahlt. Ihre eigene Rente wird nicht auf die Witwenrente angerechnet.

Heiraten Sie als Witwe oder als Witwer erneut, kann Ihnen die Hinterbliebenenrente nicht mehr gezahlt werden.

Waisenrente

Kinder eines Verstorbenen haben Anspruch auf eine Waisenrente, wenn der Verstorbene die für eine Altersrente oder Invalidenrente erforderliche Mindestdienstzeit erfüllt hat oder selbst bereits Rentner war. Lesen Sie zur Mindestdienstzeit bitte auch die Kapitel zur Invalidenrente und zur Altersrente.

Bitte beachten Sie:

Waisenrentenberechtigt sind nicht nur leibliche Kinder des Verstorbenen, sondern auch die Kinder des Ehepartners/Lebensgefährten, Pflegekinder, Geschwister und Enkel, die im Haushalt des Verstorbenen erzogen wurden.

Eine Waisenrente erhalten Sie bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Darüber hinaus kann Ihnen die Rente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden, wenn Sie sich in einer Schulausbildung befinden. Behinderten Waisen wird die Rente gezahlt, solange die Behinderung besteht.

Die Höhe einer Halbwasenrente beträgt 30 Prozent der Rente des Verstorbenen. Sind beide Elternteile verstorben, beträgt der Prozentsatz 60 Prozent. Die Vollwasenrente wird aus der jeweils höheren Versichertenrente der Elternteile ermittelt.

Elternrenten

Als Elternteil können Sie bei dem Tod Ihres Kindes eine Rente erhalten, wenn das Kind im letzten Kalenderjahr überwiegend Ihren Unterhalt bestritten hat und Sie entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder invalide sind.

Die Höhe der Elternrente entspricht der Höhe einer Witwenrente.



Berechnung und Zahlung Ihrer Rente

Bezieher einer ungarischen Rente erhalten eine individuell ermittelte monatliche Rente. Die Berechnung berücksichtigt insbesondere Ihre Beitragszahlung und die Dauer der Versicherung.

Die Höhe Ihrer Rente ist abhängig von der anerkannten Dienstzeit und dem durchschnittlich erzielten Monatsverdienst während des Arbeitslebens.

Als Dienstzeiten werden in Ungarn die Zeiten der Versicherungspflicht (beispielsweise abhängige Beschäftigungen als Arbeitnehmer), Zeiten der freiwilligen Versicherung, bestimmte Zeiten der Kindererziehung, Zeiten des Militär- und Zivildienstes, aber auch Zeiten des Bezuges von Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld oder Arbeitslosengeld) anerkannt.

Der monatliche Durchschnittsverdienst beruht auf den Verdiensten, die Sie im Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum Rentenbeginn erzielt haben. Bei der Berechnung der Rente wird der Verdienst nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und der Einkommenssteuer berücksichtigt.

Können Sie eine Dienstzeit von 15 Jahren nachweisen, wird Ihnen eine Rente in Höhe von 43 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes gezahlt.

Dieser Prozentsatz erhöht sich für jedes weitere Jahr nachgewiesener Dienstzeit wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Erhöhung des Prozentsatzes	
Dienstzeit	Prozentsatz
Für jedes Jahr zwischen 15 und 25 Jahren Dienstzeit	2 Prozent
Für jedes Jahr zwischen 25 und 36 Jahren Dienstzeit	1 Prozent
Für jedes Jahr über 36 Jahren Dienstzeit	1,5 Prozent
Für jedes Jahr über 40 Jahren Dienstzeit	2 Prozent

Es handelt sich hierbei um Übergangsregelungen, weil ab 2013 die Rentenberechnung nach einem anderen Verfahren durchgeführt wird.

Der monatliche Rentenbetrag wird dann ermittelt, indem der monatliche Durchschnittsverdienst des gesamten Arbeitslebens mit einem Prozentsatz (Steigerungssatz) multipliziert wird.

Dieser Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr mit nachgewiesenen Dienstzeiten 1,65 Prozent für Personen, die nur der gesetzlichen Rentenversicherung angehören. Zahlen Sie auch Beiträge zu einem privaten Rentenfonds der zweiten Säule, beträgt der Steigerungssatz 1,22 Prozent.

Bitte beachten Sie:

Ab 2013 wird der Bruttoverdienst berücksichtigt, da ab diesem Zeitpunkt die Renten versteuert werden müssen.

Unabhängig von der Berechnungsmethode Ihrer Altersrente steht Ihnen ein Mindestbetrag zu, wenn Sie mehr als 20 Jahre mit Dienstzeiten nachweisen können. Die Höhe der Mindestrente wird jährlich durch die Regie-



zung neu festgelegt. Für 2010 beträgt die Mindestrente monatlich 28 500 Forint (etwa 102 Euro).

Rentenanpassung

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen.

Die Höhe der Anpassung orientiert sich seit 2010 an der geschätzten Entwicklung der Verbraucherpreise, an dem geschätzten Nettolohnzuwachs sowie an der voraussichtlichen Entwicklung des inflationsbereinigten Bruttoinlandsprodukts.

Übersteigt die Preisentwicklung, der Nettolohnzuwachs oder das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts die geschätzten Werte um mehr als einen Prozentpunkt, erfolgt im November eine zweite Rentenanpassung als Ausgleich. Liegt die Abweichung dieser Werte unter einem Prozentpunkt, erfolgt die Korrektur bei der nächsten Januaranpassung.



Gesetzliche Rente wird optimal ergänzt

Die obligatorische zweite Säule der Alterssicherung – die private kapitalgedeckte Rentenversicherung – wurde 1998 eingeführt. Erste Leistungen werden frühestens 2013 erbracht. Die Leistungen der privaten Rentenfonds sollen Ihre Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzen.

Nehmen Sie nach dem 1. Juli 1998 erstmalig eine Beschäftigung in Ungarn auf und haben Sie das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind Sie im Privatrentensystem versicherungspflichtig. Alle anderen Personen können diesem System freiwillig beitreten. Arbeitnehmer sind im Jahr 2010 verpflichtet, acht Prozent des monatlichen Bruttoverdienstes als Beitrag zu dem Privatrentensystem zu zahlen.

Als Leistungen aus dem Privatrentensystem sind nur Altersrenten vorgesehen. Leistungen bei Tod oder Invalidität werden nicht gezahlt. Allerdings können Sie bei Vertragsabschluss die Möglichkeit wählen, dass im Todesfall Zahlungen an einen anderen Begünstigten erbracht werden. Dies ist die einzige Möglichkeit, im Falle Ihres Todes Ihre Angehörigen finanziell abzusichern.

Die Zahlungen aus dem Privatrentensystem beginnen immer gleichzeitig mit der Leistung der Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung.

Unser Tipp:

Versicherte des Privatrentensystems haben das Recht, bei Eintritt von Invalidität das angesparte Kapital in die gesetzliche Rentenversicherung zu transferieren, da das private System keine Invalidenrenten zahlt. Dadurch erwerben Sie einen Anspruch auf eine höhere Invalidenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Höhe der Rente aus dem Privatrentensystem orientiert sich an dem angesparten Kapital (den verzinsten Beiträgen), dem gewählten Rententyp, der Entwicklung der Kapitalerträge, der Sterblichkeit und den Verwaltungskosten der privaten Rentenversicherungsträger. Es wird mindestens eine Leistung in Höhe von 25 Prozent der Sozialversicherungsrente gezahlt.

Unser Tipp:

Beginnt Ihre Altersrente bis zum 31. Dezember 2012, haben Sie noch die Möglichkeit, aus dem Privatrentensystem auszutreten. Das ist möglich, wenn Sie weniger als zehn Jahre Mitglied des Privatrentensystems waren und Ihre Leistung aus diesem System nicht mindestens 25 Prozent Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Dabei werden die angesparten Beträge wieder in das System der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen und Ihre Rente wird um 25 Prozent erhöht.



Ihr Rentenantrag

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Ungarn haben, kann rechtsverbindlich nur von dem ungarischen Rentenversicherungsträger beurteilt werden. Setzen Sie sich deshalb rechtzeitig mit dem ungarischen Versicherungsträger in Verbindung.

Die Generalverwaltung der Ungarischen Rentenversicherung erreichen Sie unter folgender Anschrift:
Országos Nyugdíjbiztosítási Főigazgatóság (ONYF)
XIII. Visegrádi u. 49, 1132 BUDAPEST
Postanschrift: 1392 BUDAPEST, Pf. 251
UNGARN

Telefon (0036) 1270-8000
Telefax (0036) 1270-8151
Internet www.onyf.hu
E-Mail onyf@onyf.hu

Wohnen Sie nicht in Ungarn, ist für Sie die Rentenversicherungsdirektion für die Region Mittel-Ungarn zuständig. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:
Közép-magyarországi Regionális Nyugdíjbiztosítási Igazgatóság (KMRNYI)
VIII. Fiumei út 19/a, 1081 BUDAPEST
Postanschrift: 1430 BUDAPEST, Pf. 38
UNGARN

Telefon (0036) 1323-6000
Telefax (0036) 1323-6116
E-Mail onyf_budapest@onyf.hu

Für die Auszahlung der Renten ist die Direktion für Rentenzahlung zuständig:

Nyugdíj folyósító Igazgatóság (NYUFIG)

XIII. Váci út 73, 1139 BUDAPEST

Postanschrift: 1820 BUDAPEST

UNGARN

Telefon (0036) 1350-2355/-0155/-2755/-8580

Telefax (0036) 1320-9815

E-Mail nyufig@onyf.hu

Sollten Sie mit der Entscheidung einer der genannten Stellen nicht einverstanden sein, können Sie sich an die Direktion für Rechtsbehelfe wenden. Diese prüft als zweite Instanz die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen:

Nyugdíjbiztosítási Jogorvoslati Igazgatóság

VIII. Fiumei út 19/a, 1081 BUDAPEST

Postanschrift: 1426 BUDAPEST, Pf. 4

UNGARN

Telefon (0036) 1323-6000

Telefax (0036) 1323-6091

E-Mail osnyf_jogorvoslat@onyf.hu

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Ungarn sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Ungarn eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.



Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Telefon 0361 482-0

Telefax 0361 482-5254

E-Mail ungarn@drv-md.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.“



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der ungarischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das ungarische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offen geblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt/Oder Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 2 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt/Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.